

Städte, sondern noch weit mehr für die Landbewohner fühlbar, denen es vielleicht sehr lieb sein dürfte, die nur aus den Städten zu beziehenden Bedürfnisse an Sonn- und Festtagen sich erholen zu können, weil ihre Beschäftigungen zu manchen Zeiten ihre ganze Zeit und Thätigkeit in Anspruch nähmen und sie bei größern Entfernungen von der Stadt, in deren Kirchen sie eingepfarrt wären, nur Sonntags in die Stadt kommen könnten.

Durch solche Zeitersparnisse würde gewiß zu Vermehrung des Nationalreichthums, und somit zur Beförderung der Volkswohlthat beigetragen, eine Rücksicht, welche der, vor einigen Jahren erfolgten Verminderung der Festtage ebenfalls zum Grunde gelegt worden sei. Es kommt hinzu, daß die Gesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen vermeiden müsse, welche als zulässig den Anlaß zur Nichtbefolgung in sich trügen. Dies sei mit jenem Verbot der Fall, gegen welches hier und da, ohne daß die Obrigkeit einschreite, gesündigt werde.

Würde der öffentliche Handel freigegeben und das Verbot nur auf die Dauer des Gottesdienstes beschränkt, so könnten Obrigkeiten weit eher die Uebertretungen des Verbots verhüten, als durch Invigilation es verhindern, daß Sonn-, Fest- und Bußtag in den Verkaufs- und Gewerbslocalien Handel und Verkehr unterbliebe. — Es mache daher Rücksicht auf das Bedürfnis des Publicums, auf Beförderung des Volksreichthums, wie auf Beförderung der Sittlichkeit und möglichste Erleichterung der Ausführung einer solchen Vorschrift, den Antrag empfehlenswerth, und dürften die Motiven, welche den Gesetzgeber zu der an jetzt bestehenden beschränkten Vorschrift bestimmt hätten, keineswegs von der Art sein, daß sie die Bewilligung des Antrags als unthunlich erscheinen ließen; denn es solle alles vermieden werden, was den öffentlichen Gottesdienst stören, oder das zur Andacht gestimmte Gemüth zerstreuen könne.

Bei Berathung über diesen Gegenstand und nach Erwägung aller, für den gestellten Antrag geltend gemachten Gründe hat indeß die Deputation keine Veranlassung gewinnen können, solchen gebotenermaßen zu bevorworten, theils weil es

a) an triftigen Gründen für die Nothwendigkeit zu fehlen scheint, theils weil sich

b) von der Willfährung, nach der Ansicht der Deputation, weit mehr und größere Nachtheile besorgen, als Vortheile erwarten lassen. — Um zu a. eine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Freigebung des öffentlichen Handels an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu gewinnen, dürfte vornehmlich die Erfahrung zu benutzen sein, welche hinsichtlich des bisher bestandenen Verbots gemacht worden ist, und man hat hierbei wohl nicht allein den Sachstand in unserm Vaterlande, sondern auch das Verhältniß anderer Länder zu berücksichtigen. — Nun gründet sich aber jenes Verbot, was Sachsen betrifft, nicht bloß und erst auf das Generale vom 24. Juli 1811, sondern es ist dasselbe den frühern gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem höchsten Mandate vom 2. August 1749 entlehnt worden, in dem Laufe dieser neunzig Jahre aber durchaus nicht wahrzunehmen gewesen, daß Sachsen in seiner Cultur, in seiner intellectuellen und moralischen Bildung, in seiner Industrie, und selbst in seinem Nationalreichthum und seiner Volkswohlthat überhaupt und im Vergleich gegen andere Staaten zurückgekommen sei.

Andererseits aber hat auch die weniger rigoröse äußere Heiligung der Sonn- und Festtage, und die Verminderung dieser Festtage selbst, welche in Sachsen und namentlich bei dem protestantischen Theil seiner Bewohner stattfindet, etwas nicht dazu beigetragen, um einen glücklichern oder blühendern

Stand des Landes und seiner evangelischen Confessionsverwandten herbeizuführen. — Die Geschichte Englands, wo bekanntlich jeder Versuch, dem Sonntag seine Würde zu entziehen, hart geahndet wird, stellt erstens außer Zweifel, und unsere nächsten Umgebungen erweisen, daß Sachsens katholische Glaubensgenossen, um ihrer mehrern Festtage willen, weder ärmer geworden, noch in anderer Beziehung sich minder wohl befinden, als ihre protestantischen Mitbürger. —

Es ist aber auch um so weniger anzunehmen, daß aus einer unbedingten Freigebung des Handels mit Waaren der Gewerbetreibenden, wie sie für Sonn- und Festtage gewünscht worden ist, ein Gewinn für den wirklichen Nationalreichthum und die Volkswohlthat hervortreten werde, weil sich der Umsatz und Vertrieb in quantitativer Hinsicht auf keine Weise vermehrt, wenn einzelne häusliche und wirthschaftliche Bedürfnisse, statt Wochentags, an Sonn- und Festtagen von den Landbewohnern in den Städten erkaufte werden könne. — Denn sie kaufen um deswillen nicht mehr, als sie brauchen, und was sie ihrerseits etwa an Bequemlichkeit und Zeitersparniß gewinnen, das dürfte kaum mit dem Nachtheil aufgewogen werden können, der durch die beabsichtigte Einrichtung den städtischen Verkäufern an Unbequemlichkeit und Zeitversäumnis erwachsen müßte. —

Wäre übrigens wirklich eine Nothwendigkeit für die Aufhebung des fraglichen Verbots vorhanden, so würde sich solche gewiß schon längst durch laute Wünsche geäußert haben, allein dem ist nicht nur also keinesweges, sondern es hat gegentheilig, als in Folge höchsten Rescripts vom 13. Januar 1831 (Gesetzsammlung S. 25.) mehre Festtage ganz aufgehoben, und deren Feier theilweise auf die nächsten Sonntage verlegt worden, diese Beschränkung einen allgemeinen Anklang so wenig gefunden, daß man noch an mehreren Orten des Landes, diese Tage kirchlich zu feiern, sich nicht hat enthalten können.

Endlich darf auch nicht ignorirt werden, daß durch die Bestimmungen des Generale von 1811 so ausreichende Fürsorge für die Beziehung jedes nothwendigen Lebens- und Verkehrsbedürfnisses getroffen worden ist, daß sich in der gewünschten Ausdehnung derselben ein Bedürfnis durchaus nicht erkennen läßt; denn es ist nach solchem der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren und des Beleuchtetes nach beendetem Gottesdienste bereits freigegeben und nur der öffentliche Handel mit andern Gegenständen verpönt worden.

Wäre indeß in der That auch von der Willfährung des Antrags ein kleiner Gewinn für die Belebung des Verkehrs zu erwarten, so dürfte dieser dennoch nicht berücksichtigt werden, weil zu b. eine unbedingte Freigebung des öffentlichen Handels an Sonn- und Festtagen den nachtheiligsten Einfluß auf die Sinnes- und Denkart des sächsischen Volkes äußern, sein Gefühl verletzen und zu vielfachen Reibungen Anlaß geben müßte und würde. Das Moralgefühl des Deutschen und Sachsen ist bei allen Confessionsverwandten lebendig und rein; er ahnt den hohen geistigen Vortheil, welchen eine würdige und auch äußere Feier des Sonntags ihm gewährt und opfert ihm gern den Nutzen der Gegenwart.

Gewohnt, alles in sich herein zu vertiefen, was ihn berührt, bedarf er der äußern Weihe des Sonntags, um in der Zelle seiner Brust sich zu sammeln, im Stillen zu wohnen und die Kraft zu entwickeln, die ihn vor der Gefahr bewahrt, den Einwirkungen des bewegten äußern Lebens zu unterliegen, die ihm das Leben seines Gemüths erhält.

Pflicht ist es für den Gesetzgeber, wie für die Vertreter des Landes, dieses heilige Gefühl zu achten, und es nicht durch